

sentlicher Funktionswandel nicht überzeugend dargetan ist, sollte die Zuerkennung einer gesetzlichen Erbbeteiligung diesen Umstand berücksichtigen. Die Familie ist nach wie vor eine Solidargemeinschaft, in der jedes einzelne Mitglied **Verantwortung** trägt, auch der Erblasser. Wer das leugnet, hat Familie persönlich nicht erlebt. Wenn das römische Recht einen Rechtsbehelf (*querela inofficiosi testamenti*) gegen die Übergehung der Kinder einführte, weil der Testator in diesem Falle geistig getrübt gewesen sein musste, dann war dies eine Reaktion auf **missbräuchliches Verhalten** des Erblassers, nämlich die Aussetzung von zahlreichen, das Vermögen aufzehrenden Legaten an Familienfremde aus Eitelkeit oder Ruhmsucht. Die **Verantwortung**, die jeder trägt, derer sich auch die Mehrheit in der Bevölkerung bewusst ist, führt damit im Allgemeinen zu berechtigten **Erwartungen**, an der Hinterlassenschaft in irgendeiner Weise beteiligt zu werden, und zwar ohne Rücksicht auf eine **besondere Bedürfnislage**.

Auf der anderen Seite muss dieser Umstand auch leitend bei einer Neuordnung des **Pflichtteilsentziehungsrechts** sein. Die Unzulänglichkeit der geltenden Regelung ist eklatant, weil sie nicht berücksichtigt, dass schon ein grober Verstoß gegen die Regeln der Solidargemeinschaft, der **Verantwortung vermissen lässt**, den Verlust des Pflichtteils rechtfertigt und nicht erst schwere Vergehen oder Verbrechen, die sich gegen den Erblasser richten. Das aber ist eine besonders wichtige Frage, deren Beantwortung außerordentlich dringlich erscheint, aber mit Rücksicht auf das Thema hier nicht näher untersucht werden kann.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen:

1. Eine erbrechtliche Pflichtteilsregelung ist auch in der Zukunft völlig unabhängig von der Bedürfnislage des Berechtigten zu gestalten.
2. Eine Mindestbeteiligung der nahen Familienangehörigen am Nachlass ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.
3. Deshalb ist aber die Zubilligung einer Mindestbeteiligung nicht abzulehnen. Sie befriedigt legitime **Erwartungen**, die sich auf das Leben in der Solidargemeinschaft Familie stützen können. Dieses ist geprägt von der Verantwortung, die im Verhältnis zueinander getragen werden muss und in der Regel auch getragen wird.
4. Soweit Familienmitglieder den entsprechenden Anforderungen in der Familiengemeinschaft offensichtlich nicht genügen, ist eine Entziehung des Pflichtteils gerechtfertigt.

Dokumentation

5. Jahresarbeitstagung Familienrecht DAI

Das Fachinstitut Familienrecht im DAI führte am 24. und 25. Mai diesen Jahres seine 5. Jahresarbeitstagung in Köln durch. Um es vorwegzunehmen: Die Veranstaltung war ein voller Erfolg.

Der Schwerpunkt der Tagung lag diesmal im Unterhaltsrecht.

Prof. Dr. Diederichsen, Göttingen, referierte zu Beginn der Veranstaltung zum Thema „Gerechtigkeit im Unterhaltsrecht“. *Dr. Gerhard*, VRiOLG München, stellte sodann die Strukturen des „Wohnwerts im Unterhaltsrecht“ anhand vieler instruktiver Fallbeispiele dar.

Zu „Aktuellen Problemen des Kindesunterhalts“, insbesondere im Zusammenhang mit § 1612b V BGB, referierte RiOLG a. D. *Wohlgemuth*.

Rechtsanwalt *Klein*, Regensburg, widmete sich anschließend den „Komplexen Mechanismen im Ehegattenunter-

haltsrecht“ unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Hausfrauenrechtsprechung des BGH. Erstmals führte das Institut eine aktuelle Stunde durch. Insbesondere die jüngste Rechtsentwicklung zum Versorgungsrecht (Altersvermögensgesetz, Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Änderung der Beamtenversorgung) gab Frau *Bergmann*, aufsichtsführende RiAG Köln, Gelegenheit, die aktuellen Entwicklungen im Versorgungsausgleich zu skizzieren.

Schließlich stellte RiOLG *Reinken*, Hamm, die Entwicklung des Familienrechts in den letzten 12 Monaten dar.

Es ergab sich hinreichend Gelegenheit zu weiterführenden Diskussionen, insbesondere anlässlich des gemeinsamen Abendessens der Teilnehmer, Referenten und Mitwirkenden.

Die Jahresarbeitstagung des Fachinstituts für Familienrecht war hervorragend organisiert. Sie zählt zwischenzeitlich neben den Tagungen des Familiengerichtstages und den Jahresarbeitstagungen der Arbeitsgemeinschaft sicherlich zu den größten familienrechtlichen Foren. Der Institutsleitung ist es zunehmend gelungen, mit namhaften Referenten gerade die in der anwaltlichen Praxis relevanten Fragen zu beleuchten. Zahlreiche Teilnehmer freuen sich schon auf die nächste Tagung am 16./17. Mai 2003, die erneut in Köln stattfinden wird.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Hansmanfred Boden, Köln

Neuer Basiszinssatz (FF 2002, 131): Druckfehlerberichtigung

Der Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) beträgt ab dem 1. 7. 2002 unter Berücksichtigung des ab diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatzes von 2,47 % (5 % + 2,47 % =) 7,47 % (nicht – wie in FF 2002, 131 als Zahlendreher gedruckt – 7,74 %).

BGH zum Elternunterhalt

Beim XII. Zivilsenat des BGH sind mehrere Fälle des sog. Elternunterhalts anhängig. Im Verfahren – XII ZR 266/99 – ist Verhandlungstermin auf den 23. 10. 2002 bestimmt worden; in diesem Verfahren geht es um die Frage der Höhe des Selbstbehalts und des zulässigen Einsatzes des Vermögensstammes des beklagten Sohnes.

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Am 1. 1. 2003 tritt das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG = Art. 12 des Altersvermögensgesetzes – AVmG – vom 26. 6. 2001, BGBl I 2001 S. 1310, 1335) in Kraft. Das Gesetz ist in § 4 durch Art. 1a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. 4. 2002 (BGBl I 2002 S. 1462) geändert worden; auch diese Änderung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Durch Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 7. 2002 (BGBl I 2002 S. 2690) ist in § 10 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) und in § 21 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) je-

weils eine neue Nummer 8 eingefügt worden, die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GSiG betreffen und ebenfalls am 1. 1. 2003 in Kraft treten werden.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung ist eine eigenständige Sozialleistung; ihr Umfang ist im Einzelnen in § 3 GSiG umschrieben und entspricht weitgehend der Sozialhilfe. Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung haben Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VI voll erwerbsgemindert sind (§ 1 GSiG; Antragsberechtigte). Der Anspruch besteht, soweit diese Personen ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können (§ 2 Abs. 1 S. 1 GSiG). Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen des § 3 GSiG übersteigen, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 S. 2 GSiG). Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben – was wichtig ist – nach § 2 Abs. 1 S. 3 GSiG unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne von § 16 SGB IV (Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen) unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Es wird widerlegbar vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht überschreitet (im Einzelnen: § 2 Abs. 2 GSiG); wenn die Vermutung widerlegt ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung (§ 2 Abs. 3 S. 1 GSiG). Träger der Grundsicherung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt (im Einzelnen: § 4 GSiG). Das Gesetz sieht – anders als das Sozialhilferecht in § 91 BSHG – keinen Übergang der Unterhaltsansprüche der Leistungsempfänger gegen Kinder oder Eltern auf den Träger der Grundsicherung vor. Die Grundsicherung ist somit eine regresslose staatliche Versorgung, die – in ihrem Umfang – an die Stelle von Unterhalt tritt.

Einen instruktiven Überblick über alle Regelungen des GSiG und das Verhältnis von Grundsicherung und Unterhalt (mit Berechnungsbeispielen) gibt *Klinkhammer*, FamRZ 2002, 997 ff. (s. auch *Klinkhammer*, FK – Familienrecht kompakt – 8/02, 115 f.). Beim Unterhalt für Eltern ab vollendetem 65. Lebensjahr wird sich durch deren Grundsicherung – so *Klinkhammer*, FamRZ 2002, 1003 – eine (teilweise oder vollständige) Unterhaltsentlastung zu Gunsten unterhaltspflichtiger Kinder insbesondere bei höherem, aber unter der Grenze des jährlichen Gesamteinkommens von 100.000 Euro liegendem Einkommen der Kinder, bei Pflegebedürftigkeit des Elternteils nach den unteren Pflegestufen und bei dessen häuslicher Pflege sowie in dem Fall ergeben, dass der Elternteil in der eigenen Wohnung lebt.

Der Anwalt wird sich noch im laufenden Jahr 2002 mit dem GSiG vertraut machen müssen, um beurteilen zu können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ab dem 1. 1. 2003 durch die Grundsicherung eine Herabsetzung von Unterhaltsleistungen – in erster Linie in Fällen von Elternunterhalt – in Betracht kommt, die bei tituliertem Unterhalt im Wege einer Abänderungsklage geltend zu machen sein wird (vgl. *Klinkhammer*, FamRZ 2002, 1004).

Richter am Amtsgericht a. D. *Dieter Miesen*

Lokalisationsprinzip für die Oberlandesgerichte aufgehoben

In FF 2002/131 haben wir über den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten“ und die darin vor-

gesehene Aufhebung der Lokalisierung für OLG-Anwälte berichtet.

Das inzwischen verabschiedete Gesetz, das ursprünglich i. W. die Änderung von § 78 ZPO beinhalten sollte, ist zum Ausgang der Legislaturperiode am 31. 7. 2002 im Bundesgesetzblatt (I 2002 S. 2850 ff.) verkündet worden und am 1. 8. 2002 in Kraft getreten.

Der neu gefasste § 78 ZPO lautet wie folgt:

„§ 78

Anwaltsprozess

(1) Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor den Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem Gericht durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Beteiligten und beteiligte Dritte in Familiensachen.

(2) Vor den Familiengerichten müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen, Lebenspartner in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Folgesachen und die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbstständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 und des § 661 Abs. 1 Nr. 6 durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte und die Beteiligten in selbstständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um ein Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, sowie Nr. 12, 13 und des § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 brauchen sich vor den Oberlandesgerichten nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(4) Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften brauchen sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(5) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.

(6) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.“

Neuer Rekord bei den Ehescheidungen

197.500 Paare trennten sich im Jahr 2001 – Wissenschaftler sehen gestiegene Ansprüche an die Partner als Grund

(...) Experten begründen diese Entwicklung mit den gestiegenen Ansprüchen an den Partner. Scheidungen fallen aber auch finanziell leichter.

Fast jede dritte Ehe endet in Deutschland vor dem Scheidungsrichter. Knapp 75 Prozent der Scheidungen erfolgten einvernehmlich nach einjähriger Trennung der Ehepartner. „Vor allem junge Ehen sind häufig nur von kurzer Dauer“, sagte Charlotte Höhn, Leiterin des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung in Wiesbaden. Das höchste Scheidungsrisiko besteht zwischen dem dritten und sechsten Ehe-